

Reinhard Dankert
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Schriftliche Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1472

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Abgeordnete des Landtags Schleswig-Holstein,

der Bitte um Stellungnahme möchte ich gern nachkommen. Bevor ich mich zu einzelnen Punkten äußere, einige allgemeine Bemerkungen:

Die Tätigkeit einer/eines Landesdatenschutzbeauftragten ist aus meiner Sicht immer mehr datenschutzpolitischer Art. Auch die Aufsicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist auf Grund der Komplexität heutiger Datenverarbeitung nicht mehr nur eine „reine“ Kontrollfunktion.

Der Schutz unserer verfassungsmäßigen Persönlichkeitsrechte erfordert eine besondere Einstellung und Haltung zum Datenschutz, also eine Eignung, die sich nicht allein durch herkömmliche fachliche Qualifikation ausdrückt.

Aus meiner Erfahrung spielen parteipolitische Gesichtspunkte in der Ausübung des Amtes keine fachlich relevante Rolle. Das Thema Datenschutz ist in den Parteien zwar unterschiedlich ausgeprägt, aber insgesamt unterrepräsentiert. Insofern ist nicht nur der Rückhalt in der Öffentlichkeit wesentlich, sondern auch der Rückhalt im Parlament über Fraktions- und Koalitionsgrenzen hinaus.

Nun zu Regelungen im Einzelnen:

§ 35 (1) Satz 1:

Hier sollte geprüft werden, ob man die Tätigkeitsdauer der/des Landesbeauftragten rein zeitlich von der 5-jährigen Legislaturperiode des Parlaments abkoppelt, z.B. sechs Jahre (wie im Bund oder in anderen Ländern). Das verdeutlicht und stärkt die Unabhängigkeit.

§35 (1) Satz 2:

Eine „Wahlpflicht“ rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Dienstzeit ist hilfreich, weil es dann in dieser Klarheit im Gesetz steht. Ohnehin ergäbe sich aber auch so die Pflicht zur entsprechend fristgerechten Einleitung dieser Wahl.

§ 35 (2):

Hier stellt sich mir die Frage: Wenn man sich für einen entsprechenden Ausschuss einschließlich öffentlicher Ausschreibung entschließt, warum sollen dann „daneben“ die Fraktionen vorschlagsberechtigt sein? Nach dem Willen der Antragsteller soll in diesem Ausschuss ein „fraktionsübergreifender Austausch über die Eignung“ stattfinden. Wäre es dann nicht einfach nur konsequent, die Vorschläge von Fraktionen gleich in diesem Ausschuss mit zur Diskussion zu stellen?

Legt man den vorliegenden Änderungsvorschlag zu Grunde, ergeben sich zunächst (zugespitzt) zwei Szenarien:

- a) Die Fraktionen „trauen“ sich in Anbetracht der Bewerbungslage nicht mehr, eigene Vorschläge zu machen. Dann hätte die vorgeschlagene Regelung „erzieherische“ Wirkung.
- b) Fraktionen „trauen“ sich doch, (weil sie die Mehrheit haben). Dazu müssten dann sich diese Fraktionen im o.g. Ausschuss „bedeckt“ halten. Also leistet diese Konstruktion erst recht dem „Anschein, die Auswahl erfolge nach parteipolitischen Gesichtspunkten“ Vorschub.

Fazit:

Die Festlegung der Kriterien für Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollte fraktionsübergreifend stattfinden. Eine Beratung durch externen Sachverstand aus dem Bereich Datenschutz ist empfehlenswert.

Eine Ausschreibung des Amtes mit entsprechender Anhörung ist vorzuziehen. Vorschläge der Fraktionen werden ebenfalls in diesem Ausschuss angehört. Die Auswahl einer oder mehrerer Personen erfolgt anhand der o.g. Kriterien und werden dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen.

Die Alternative ist, die Fraktionen machen Vorschläge, die die gemeinsam festgelegten Kriterien erfüllen. Es wäre dann Sache der einzelnen Fraktionen, wie transparent sie selber dieses Verfahren machen.

Schlussbemerkung:

Meine Stellungnahme beinhaltet keine juristische Prüfung der hier unterbreiteten Anregungen insbesondere zu § 35 (2). Sie fußen ausschließlich auf Erfahrungen sowohl als Abgeordneter des Landtags Mecklenburg-Vorpommern als auch als vom Parlament gewählter Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.